Statuten des Vereins «Eigenheimquartier Winterthur» (VEWi)

(Version ohne Unterschriften)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein Eigenheimquartier Winterthur» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Entwicklung und Gestaltung der historischen Selbsthilfe-Siedlung Eigenheimquartier Winterthur zu fördern.

Die in den 1920ern erbaute Siedlung Eigenheimquartier mit ihren 121 Wohneinheiten hat insbesondere von der Bausubstanz her ganz spezifische Sanierungsanforderungen. Um weiterhin zeitgemäss wohnen zu können und den allgemein veränderten Lebenssituationen und Wohnansprüchen gerecht zu werden (Klimaveränderung, Energiewende, Homeoffice etc.), stehen wichtige bauliche, energetische und raumgestalterische Investitionen an.

Bei Projektumsetzungen soll insbesondere das Wissen bei energetischen und baulichen Vorgaben untereinander geteilt, beurteilt und gebündelt werden. Daraus entstehende Umsetzungspläne, zugehörige Dokumente und amtliche Entscheidungen sollen für alle zugänglich verwaltet werden, um so allen Liegenschaften faire Voraussetzungen bei baulichen Veränderungen zu bieten.

Der Verein stellt sich für die umrissenen Belangen als Ansprechpartner für Behörden, Verbände und weitere Interessensgruppen dar.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Für allfällige gemeinsam die Siedlung betreffende Abklärungen und Machbarkeitsstudien (z.B. Kosten für Ingenieurbüro) und daraus resultierenden Projektinitialisierungen können situationsbezogen Beiträge zur Annahme vorgeschlagen werden.
- Mitgliederbeiträge können vorgeschlagen werden, bleiben aber freiwillig.
- Spenden und Zuwendungen aller Art.

4. Mitgliedschaft

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mitglieder können alle EigentümerInnen von Liegenschaften der historischen Siedlung Eigenheimquartier werden. Ebenso alle volljährigen Personen, die in der vorgenannten Siedlung ihren Wohnsitz haben. Beide Personengruppen müssen bereit sein die Vereinszwecke zu unterstützen.

Jeder und jede EigentümerIn ist stimmberechtigt jedoch gilt für jede einzelne Liegenschaft nur eine einzige Stimme. MieterInnen können ohne weiteres Mitglieder werden und sich einbringen, sind aber nicht stimmberechtigt.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch:

- Austritt
- Wegzug aus der Siedlung (bei MieterInnen)
- Veräusserung der Liegenschaft (bei EigentümerInnen)
- Ausschluss
- Tod

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich.

Ein Mitglied kann, nach Anhörung, jederzeit durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden (z.B. Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereins, etc.) und verliert dadurch alle Aufgaben und Funktionen im Verein. Bereits geleistete Beiträge (z.B. für Projekte) werden nicht zurückerstattet.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a. die Mitgliederversammlung
b. der Vorstand

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
c. Genehmigung der Jahresrechnung
d. Entlastung des Vorstandes
e. Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
f. Kenntnisnahme des Jahresbudgets
g. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
h. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
i. Änderung der Statuten
j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses im Sinne von Punkt 12.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 6 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 1 Monat nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 3/4– Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Stimmrechtsvertretungen:

- EigentümerInnen, die ihr Haus vermietet haben und verhindert sind, können sich durch ein Vereinsmitglied vertreten lassen.
- Ist der/die EigentümerIn bei einer Mitgliederversammlung verhindert, kann ein anderes Mitglied der Familie bzw. Lebensgemeinschaft das Stimmrecht wahrnehmen.
- In beiden vorgenannten Fällen muss für die Stimmrechtsvertretung eine unterzeichnete Vollmacht vorliegen.
- Stimmberechtigte Mitglieder dürfen pro Wohneinheit höchstens zwei abwesende stimmberechtigte Mitglieder vertreten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele externe Partner anstellen oder beauftragen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands:
Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

a. Präsidium
b. Finanzen
c. Aktuariat
d. Beisitzer
e. weitere

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird zeichnungsberechtigt durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden.
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 11. 10. 2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.